

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>32-07</b>		<b>32-07</b>

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
in der Gemeinde Wachtendonk:**

**vom 24.05.2019**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz– LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2006 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 208), in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 741) wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Wachtendonk vom 23.05.2019 verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen, gelegen in den Straßen, Weinstraße, Feldstraße, Kirchstraße, Bruchstraße, Neustraße, Mühlenstraße, Friedensplatz und Im Müldersfeld der Gemeinde Wachtendonk dürfen an den folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. am zweiten Sonntag im Juli im Rahmen des Bücherbummels
2. am zweiten Sonntag im September im Rahmen des Wachtendonker Weinfests und des Weinfrühschoppens

**§ 2**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

**§ 3<sup>1</sup>**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 06. Juni 2016 außer Kraft.

Wachtendonk, den 24.05.2019  
Gemeinde Wachtendonk  
- als örtliche Ordnungsbehörde -  
Hans-Josef Aengenendt  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> In Kraft getreten am 18.07.2019